

## **Grundordnung der Kunstakademie Münster** vom 27.01.2015

Auf der Grundlage des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 11. September 2014 hat der Senat der Kunstakademie Münster mit Beschluss vom 27.01.2015 die folgende Neufassung der Grundordnung erlassen:

### **Präambel**

In Wahrnehmung ihrer Verantwortung gegenüber ihren Mitgliedern und Angehörigen und unter Berücksichtigung ihrer besonderen Verpflichtung als Kunstakademie in Westfalen gibt sich die Kunstakademie Münster – Hochschule für Bildende Künste – diese Grundordnung:

## **1. Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 1 Name, Rechtsreform**

(1)

Die Kunstakademie Münster führt den Namen „Kunstakademie Münster – Hochschule für Bildende Künste“. Ihr Sitz ist Münster. Sie kann ein eigenes Wappen und Siegel führen.

(2)

Die Kunstakademie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.

### **§ 2 Lehre und Studium**

(1)

Das Studium an der Kunstakademie gliedert sich nach einer Orientierungsphase in das Atelierstudium in den künstlerischen Klassen, die Fortführung und Intensivierung des Studiums der kunstbezogenen Wissenschaften und der Kunstgeschichte sowie die Ausbildung in den künstlerisch-technischen Werkstätten. Dabei sind alle an der Kunstakademie wissenschaftlich Tätigen sowie die Studierenden zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.

(2)

Künstlerische Lehre und künstlerisches Studium beruhen entsprechend § 50 Abs. 2 KunstHG auf der schöpferischen Begegnung von Lehrenden und Studierenden (Klassenprinzip); dabei vollzieht sich das Atelierstudium in den Künstlerklassen unter der Leitung berufener Künstlerinnen und Künstler. Diese lehren und wirken insbesondere durch künstlerische Auseinandersetzung, durch das Beispiel ihres künstlerischen Schaffens und das kritisch-reflektierende Gespräch. Die Aufnahme in eine Künstlerklasse erfolgt nach freier Wahl der Studierenden durch die Künstlerlehrerinnen und Künstlerlehrer gemäß den geltenden Bestimmungen.

(3)

Die Kunstakademie trägt der Vielfalt Ihrer Mitglieder sowie den berechtigten Interessen Ihres Personals auf gute Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung. Die Berücksichtigung der Interessen der Beschäftigten und Studierenden ist ihr ein besonderes Anliegen.

(4)

Die Kunstakademie wirkt an der sozialen Förderung der Studierenden mit. Sie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse Studierender und Beschäftigter mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern.

Sie fördert die Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Erziehung für die Studierenden und Beschäftigten mit Kindern. Die Kunstakademie berücksichtigt die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studierender.

(5)

Die Kunstakademie entwickelt Ihren Beitrag zu einer nachhaltigen, friedlichen und demokratischen Welt. Sie ist friedlichen Zielen verpflichtet und kommt Ihrer besonderen Verantwortung für eine nachhaltige Entwicklung nach innen und außen nach. Die Kunstakademie spricht sich gegen jede Form von Diskriminierung aus und akzeptiert insbesondere kein derartiges Verhalten ihrer Mitglieder.

(6)

Die Studierenden haben das Recht, Lehrveranstaltungen auch außerhalb des von ihnen gewählten Studiengangs zu besuchen, soweit sie die erforderliche Eignung nachgewiesen haben. Dieses Recht kann durch den Senat beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.

(7)

Die Prüfungen an der Kunstakademie werden aufgrund der Prüfungsordnungen abgelegt, die nach Überprüfung durch das Rektorat durch den Senat zu erlassen sind. Bei der Erarbeitung der Prüfungsordnungen werden die Studierenden durch ihre stimmberechtigten und beratenden Vertreter im Senat beteiligt. Ihnen wird rechtzeitig vor der entsprechenden Beschlussfassung der jeweilige Entwurf mit der Möglichkeit der Abgabe von Stellungnahmen und Empfehlungen zugeleitet.

(8)

Neben den künstlerischen Abschlüssen, die nach einem erfolgreichen Studium vergeben werden, und unabhängig hiervon kann die Ernennung zur Meisterschülerin oder zum Meisterschüler einer Künstlerprofessorin oder eines Künstlerprofessors als persönliche ehrenvolle Auszeichnung erfolgen. Diese Auszeichnung wird durch die Rektorin / den Rektor vollzogen. Das Nähere hierzu wird durch die „Meisterschülerordnung“ bestimmt.

(9)

Die Kunstakademie unterrichtet die Öffentlichkeit durch Ausstellungen, Publikationen, Lehrveranstaltungen, Vorträge und andere Ereignisse künstlerischer oder wissenschaftlicher Art. Durch diese Tätigkeiten stellt sich die Kunstakademie regelmäßig der Kritik der Öffentlichkeit und der Überprüfung der Leistungen ihrer Mitglieder und Angehörigen. Die Kunstakademie als künstlerisches Zentrum und ihre Mitglieder und Angehörigen sind mit der städtischen, regionalen, nationalen und internationalen Kunst und Kultur eng verbunden und in einem stetigen produktiven Austausch. Dabei fühlt sich die Kunstakademie dem Bereich von Kunst und Öffentlichkeit in besonderer Weise verpflichtet und betont so die untrennbare und fruchtbare Verbindung zwischen Lehre und Kunstausbübung.

## **2. Abschnitt: Organisation**

### **§ 3 Mitglieder und Angehörige der Hochschule**

Ergänzend zu § 10 KunstHG wird bestimmt, dass Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 44 Absatz 2 KunstHG auf ihren Antrag hin als eingeschriebene Studierende mit den Mitgliedschaftsrechten gelten können. Ehemalige Studierende sind Angehörige der Kunstakademie.

## **§ 4 Zusammensetzung der Gremien**

(1)

Für die Vertretung in den nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien der Kunstakademie bilden

1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer)
2. die künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter)
3. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung)
4. die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne von Nr. 2 oder 3 sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden)

jeweils eine Gruppe.

(2)

In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung (entsprechend § 7 KunstHG) unmittelbar betreffen, verfügen die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach Abs. 1 Nr. 1 mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Kunst, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Forschung und Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen; in Gremien mit Beratungsbefugnissen bedarf es dieser Stimmverhältnisse nicht.

(3)

Die Gremien der Kunstakademie müssen geschlechtsparitatisch besetzt sein, es sei denn im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor.

## **§ 5 Zentrale Organe der Kunstakademie**

Zentrale Organe der Kunstakademie sind

1. die Rektorin oder der Rektor
2. das Rektorat
3. der Senat.

## **§ 6 Rektorin oder Rektor**

(1)

Die Rektorin oder der Rektor steht für das künstlerische und geistige Engagement der Kunstakademie und repräsentiert sie persönlich nach innen und nach außen. Die Rektorin oder der Rektor übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann die Ausübung dieser Befugnis widerruflich anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Kunsthochschule übertragen.

(2)

Die Rektorin oder der Rektor wird vom Senat aus dem Kreis der an der Kunstakademie tätigen Professorinnen und Professoren, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. Ihre oder seine Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 7 Rektorat**

(1)

Das Rektorat leitet die Kunstakademie. Da an der Kunstakademie keine Fachbereiche bestehen und anderweitige Regelungen im Sinne von § 24 Abs. 4 KunstHG ebenfalls nicht bestehen, nimmt das Rektorat die im Kunsthochschulgesetz genannten Aufgaben und Befugnisse der Fachbereichsleitung wahr. Dem Rektorat gehören außer der Rektorin oder dem Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzendem und der Kanzlerin oder dem Kanzler zwei Prorektorinnen oder Prorektoren an. Ein Mitglied des Rektorats soll nach Möglichkeit dem Kreis der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler entstammen. Dem Rektorat obliegen alle Angelegenheiten der Kunstakademie, soweit nicht durch das Kunsthochschulgesetz, diese Grundordnung oder durch sonstige Rechtsvorschriften ausdrücklich eine andere Regelung getroffen worden ist. Das Rektorat bestimmt seine Geschäftsverteilung und sein Verfahren selbst. Beschlüsse des Rektorats können nicht gegen die Stimme der Rektorin oder des Rektors gefasst werden. Das Rektorat trägt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern bei. Es setzt ein Gleichstellungsziel fest, welches auf das Erreichen eines angemessenen Verhältnisses zwischen Professorinnen und Professoren ausgerichtet ist.

(2)

Die Prorektorinnen oder Prorektoren werden vom Senat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus dem Kreis der an der Kunstakademie tätigen Professorinnen oder Professoren, die in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen, für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt, wobei die Amtszeit spätestens mit derjenigen der Rektorin oder des Rektors endet. Wiederwahl ist zulässig. Das Rektorat bestimmt auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors eine Vertretung der Rektorin oder des Rektors. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird die Rektorin oder der Rektor durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten.

(3)

Zur Prorektorin oder zum Prorektor können auch Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden, wenn sichergestellt ist, dass mindestens eine Prorektorin / ein Prorektor der in Abs. 2, Satz 1 genannten Gruppe entstammt. Im Übrigen gilt Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 sinngemäß. Zur Vertreterin oder zum Vertreter der Rektorin oder des Rektors im Sinne von Abs. 2 Satz 3 kann nur bestimmt werden, wer dem in Abs. 2 Satz 1 genannten Personenkreis entstammt.

## **§ 8 Senat**

(1)

Da eine Gliederung der Kunstakademie in Fachbereiche aufgrund der Größe der Hochschule nicht erfolgt, obliegen dem Senat die im Kunsthochschulgesetz genannten Aufgaben und Befugnisse des Fachbereichsrats. Ihm obliegt daher insbesondere die Zuständigkeit für den Erlass und die Änderung von Prüfungs- und Studienordnungen sowie die Beratung und Abstimmung über Berufungsvorschläge einer Berufungskommission, bei der alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Kunstakademie teilnahme- und stimmberechtigt sind (erweiterter Senat in Berufungsangelegenheiten); außerdem sind bei der Beratung und Abstimmung über Berufungsvorschläge einer Berufungskommission alle gewählten Mitglieder der Berufungskommission teilnahmeberechtigt. Dem Senat obliegt außerdem insbesondere die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenbürgern sowie die Beschlussfassung über die Vergabe von Ehrendoktoraten und Honorarprofessuren nach den entsprechenden Ordnungen der Hochschule.

(2)

Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender, sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter sowie zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden an.

(3)

Die Stimmen der Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen im Sinne des § 4 Abs. 1 stehen hinsichtlich der Aufgaben des Senats nach § 20 Abs. 1 KunstHG im gleichen Verhältnis zueinander. In diesen Angelegenheiten verfügen die Mitglieder der Gruppen nach § 4 Absatz 1 Nr. 2-4 über jeweils vier Stimmen. Die Mitglieder der Gruppe nach § 4 Absatz 1 Nr. 1 über jeweils eine Stimme.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 verfügen über die Mehrheit der Stimmen bei der Beschlussfassung über den Erlass von Ordnungen, die inhaltliche Rahmenbedingungen der Kunst und der Forschung regeln sowie in den Angelegenheiten, bei denen der Senat die Aufgaben und Befugnisse des Fachbereichsrats wahrnimmt sowie mindestens über die Hälfte der Stimmen beim Erlass von Prüfungsordnungen. In diesen Angelegenheiten verfügen die Mitglieder der Gruppen nach § 4 Absatz 1 Nr. 1-4 über jeweils eine Stimme.

(4)

Die Amtszeit des Senats beträgt grundsätzlich vier Jahre. Die Amtszeit der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der geborenen Mitglieder des Senats mit und ohne Stimmrecht entspricht deren Zeiten des ausgeübten Amtes.

(5)

Als Mitglieder ohne Stimmrecht gehören dem Senat an die Prorektorinnen oder Prorektoren, die Kanzlerin oder der Kanzler, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, die oder der Beauftragte für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, die Vorsitzenden der Personalräte, die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) und die zentrale Gleichstellungsbeauftragte. Die nicht stimmberechtigten Mitglieder im Senat haben Rede- und Antragsrecht.

(6)

Im Verhinderungsfall können die Rektorin oder der Rektor durch die Prorektorin oder den Prorektor mit Stellvertreterfunktion unter Wahrnehmung des Stimmrechts der Rektorin oder des Rektors im Senat ersetzt werden. Im Übrigen richten sich die Vertretungsregelungen nach der Wahlordnung.

## **§ 9 Gleichstellungsbeauftragte**

Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Vertreterin werden vom Senat mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gewählt und vom Rektorat für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Vertreterin bilden die Gleichstellungskommission. Zu den Beratungen der Gleichstellungskommission können weitere Mitglieder der Kunstakademie hinzugezogen werden. Aufgaben, Rechte und Wählbarkeit der Gleichstellungsbeauftragten, ihrer Vertreterin und der Gleichstellungskommission ergeben sich aus dem KunstHG und dem Landesgleichstellungsgesetz.

## **§ 10 Beauftragte oder Beauftragter für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

(1)

Die oder der Beauftragte für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung wird aus dem Kreise der Mitglieder der Kunstakademie vom Senat auf Vorschlag der Rektorin oder des Rektors mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2)

Die oder der Beauftragte unterstützt die Kunstakademie bei der Aufgabe, die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung zu berücksichtigen.

## **§ 11 Zentrale Betriebseinheiten**

(1)

Die Kunstakademie unterhält als zentrale Betriebseinheiten die Hochschulbibliothek und die verschiedenen künstlerisch-technischen Einrichtungen (Werkstätten). Die Lehrkräfte in den Werkstätten vermitteln künstlerisch-technische Fertigkeiten und Kenntnisse und unterstützen die künstlerische Lehre und die Kunstausbildung insbesondere der Künstlerlehrerinnen und Künstlerlehrer und der Studierenden.

(2)

Weitere zentrale künstlerische oder wissenschaftliche Einrichtungen und im zu begründenden Einzelfall dezentrale Einrichtungen können gebildet werden. Solche Einrichtungen können auch als Kooperationsprojekt mit Dritten durch entsprechende Vereinbarungen errichtet werden und außerhalb der Kunstakademie betrieben werden.

## **§ 12 Kommissionen, Ausschüsse und Beauftragte**

(1)

Der Senat kann mit der Mehrheit der Stimmen Kommissionen bilden, die den Senat oder das Rektorat in konkreten Sachgebieten beraten und Entscheidungen des Senats vorbereiten. Als Ausschüsse im Sinne von § 13 Abs. 1 Satz 4 KunstHG werden Prüfungsausschüsse eingesetzt.

(2)

Senat und Rektorat können Beauftragte für bestimmte Aufgaben bestimmen. Diese haben ausschließlich beratende Funktionen, soweit gesetzliche Vorschriften nicht etwas anderes vorschreiben.

(3)

Die Amtszeiten von Kommissionen, Ausschüssen und Beauftragten enden spätestens mit der Amtszeit des Organs, welches sie eingesetzt hat.

## **§ 13 Qualitätsverbesserungskommission**

(1)

Zur Überprüfung der Verbesserung der Lehre und Studienbedingungen sowie hinsichtlich der Qualitätsverbesserung im Sinne des § 4 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen, wählt der Senat für die Dauer von jeweils zwei Jahren eine sogenannte Qualitätsverbesserungskommission.

Die Kommission besteht aus

1. fünf Studierenden,
2. zwei Professorinnen oder Professoren
3. einem Mitglied des Rektorats, das von der Rektorin oder dem Rektor in das Gremium entsandt wird sowie
4. einer Person, die weder Mitglied noch Angehörige oder Angehöriger der Hochschule ist und als Vorsitzende oder Vorsitzender des Prüfungsgremiums tätig wird.

(2)

Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 und 4 werden auf Vorschlag des Rektorats durch den Senat gewählt. Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 1 werden durch das Studierendenparlament gewählt.

### **3. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

#### **§ 14 Körperschaftshaushalt**

Die Kunstakademie kann ein Körperschaftsvermögen bilden und einen Körperschaftshaushalt nach Maßgabe des § 67 KunstHG führen. Die Prüfung der Rechnungslegung gem. § 67 Abs. 4 Satz 2 KunstHG erfolgt durch die Kanzlerin oder den Kanzler oder eine vom Rektorat der Hochschule bestellte Person; diese Bestellung durch das Rektorat darf nicht gegen die Stimme der Kanzlerin oder des Kanzlers erfolgen.

#### **§ 15 Hochschulordnungen**

(1)

Aufgrund ihrer körperschaftlichen Verfassung und in Ausfüllung dieser Grundordnung und des Kunsthochschulgesetzes gibt sich die Kunstakademie Münster weitere Ordnungen, insbesondere

1. eine Wahlordnung
2. eine Berufungsverfahrensordnung
3. eine Evaluationsordnung
4. eine Geschäftsordnung für die Gremien
5. Ordnungen zur Feststellung der künstlerischen Eignung
6. eine Einschreibungsordnung
7. Studien- und Prüfungsordnungen
8. eine Promotionsordnung
9. eine Habilitationsordnung
10. eine Ehrungsordnung

(2)

Weitere Ordnungen, insbesondere zur Nutzung von Einrichtungen und Ausstattungen der Kunstakademie Münster können ergänzend erlassen werden.

(3)

Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung und die dazu gehörigen Ordnungen.

#### **§ 16 Verkündungsblatt**

(1)

Ordnungen und zu veröffentlichende Beschlüsse der Kunstakademie Münster werden im Verkündungsblatt der Kunstakademie Münster bekannt gegeben, das den Namen „Amtliche Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster“ trägt, bei Bedarf erscheint und fortlaufend nummeriert wird.

(2)

Die Ausfertigung aller Ordnungen der Akademie erfolgt durch die Rektorin oder den Rektor. Soweit die Hochschulordnungen keine Regelung über das In-Kraft-Treten enthalten, treten sie einen Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt in Kraft.

## § 17 Übergangsregelung

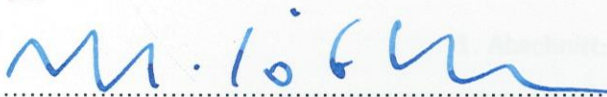
Bis zum Ende der Amtszeit des Senats am 30.09.2016 gilt § 8 Absatz 3 Satz 2 mit der Maßgabe, dass die Mitglieder der Gruppen nach § 4 Absatz 1 Nr. 2-4 über jeweils 4,5 Stimmen verfügen.

## § 18 Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster“ in Kraft. Zugleich tritt die bisherige Grundordnung vom 8. Juli 2008 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Kunstakademie Münster vom 27.01.2015

Münster, 27.01.2015



Der Rektor der Kunstakademie Münster  
Prof. Maik Löbbert